

093 K 026/24



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 24. Februar 2025, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Vingst, Blatt 6637 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

442/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Vingst,
Flur 29, Flurstücke

-521, Gebäude- und Freifläche, Gremberger Straße,

-522, Gebäude- und Freifläche, Lüderichstraße,

groß: 2666 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 147 gekennzeichneten Wohnung im 1.

Obergeschoss links im Haus Lüderichstraße 39

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 1.OG links im Hause Lüderichstr. 39, 51105 Köln-Humboldt-Gremberg: 4 Zimmer, Küche, Diele, Bad/WC, Balkon, Kellerraum, Wohnfl. 69 m², Baujahr Mitte der 1950er Jahre, Gasetagenheizung, zufriedenstellender Gesamtzustand; Renovierungsbedarf im Gemeinschaftseigentum; Auskünfte

Gläubigerin Tel. 02241-250584-0, H. Giacomo Wiesendorf; E-Mail: info@wiesendorf-immobilien.de; Zeichen 240053

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 163.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 15.10.2024